

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Jahrgang 1964

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 14. Januar 1964

Zur Ehre Gottes und zum Dienst seiner Kirche!

Inhalt

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

- 1) Kirchengesetz vom 8. November 1963 zur Abänderung des Kirchengesetzes vom 6. Juli 1950

betr. Ordnung des katechetischen Dienstes in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

- 2) Personalien
- 3) Umpfarrung
- 4) Geschenke

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

- 1) G. Nr. 932 II 43

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Kirchengesetz vom 8. November 1963
zur Abänderung des Kirchengesetzes vom 6. Juli 1950
betreffend Ordnung des katechetischen Dienstes in der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs**
(Kirchliches Amtsblatt Nr. 11/1953 S.74 ff.)

I.

Das Kirchengesetz vom 6. Juli 1950 mit seinen Änderungen vom 7. Mai 1953 betreffend Ordnung des katechetischen Dienstes in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wird wie folgt geändert:

Artikel I (1) erhält folgende Fassung:

Im Gehorsam gegen den Befehl Jesu Christi, Matth. 28, 18-20, Mark. 10, 16, erteilt die Kirche den getauften evangelischen Kindern Christenlehre. An ihr können auch ungetaufte Kinder teilnehmen; die Kirche erwartet, daß die Taufe nachgeholt wird.

Artikel I (2) erhält folgende Fassung:

Eltern, die ihre Kinder zur Taufe gebracht haben, sind verpflichtet, sie so früh wie möglich an der Christenlehre teilnehmen zu lassen. Der regelmäßige Besuch der Christenlehre ist Voraussetzung für die Aufnahme in den Konfirmandenunterricht.

Artikel I (3) erhält folgende Fassung:

Aufgabe und Ziel der Christenlehre ist es, die Kinder mit der biblischen Botschaft vertraut zu machen und sie in das Leben der Gemeinde einzuführen, damit Glaube an Christus geweckt und Gemeinde gebaut werde.

Artikel II (1) erhält folgende Fassung:

Die Einrichtung der Christenlehre in der Kirchengemeinde gehört zu den Amtspflichten des Pastors und den Aufgaben des Kirchgemeinderats. Sie haben dafür zu sorgen, daß jedes getaufte schulpflichtige Kind möglichst zwei Stunden Christenlehre in der Woche erhalten kann. Darüber hinaus sollte nicht unversucht bleiben,

die Kinder schon vor ihrer Einschulung zu sammeln.

Artikel II (2) erhält folgende Fassung:

Für Städte mit mehreren Kirchengemeinden kann der Oberkirchenrat auf Antrag dieser Gemeinden ein Katechetisches Amt errichten, das die Christenlehre in Zusammenarbeit mit den Gemeinden auf übergemeindlicher Grundlage regelt.

Artikel III (3) erhält folgende Fassung:

Für die Anstellung kommen in Betracht:

1. Katecheten mit B-Prüfung bzw. C-Prüfung oder ihnen gleichstehende Kräfte (z. B. Absolventen von Bibelschulen). Sie werden vom Oberkirchenrat in Verbindung mit dem zuständigen Landessuperintendenten und Kreiskatecheten nach einem Stellenbesetzungsplan den Kirchengemeinden bzw. den Katechetischen Ämtern zugewiesen und durch diese angestellt.
2. Katecheten, die weder die B- noch die C-Prüfung abgelegt, aber an einem katechetischen Elementarkursus teilgenommen haben. Sie werden auf Vorschlag der Kreiskatecheten mit Zustimmung der Landessuperintendenten von den Kirchengemeinden bzw. den Katechetischen Ämtern angestellt.

Artikel III (4) erhält folgende Fassung:

Außerdem können geeignete freiwillige Kräfte mit Zustimmung des Landessuperintendenten und des Kreiskatecheten nach Bedarf im katechetischen Dienst beschäftigt werden.

In Artikel III wird hinzugefügt (5):

Die Anstellung der akademisch vorgebildeten Katecheten wird in jedem einzelnen Fall vom Oberkirchenrat gesondert geregelt.

Artikel IV (1) erhält folgende Fassung:

Berufung, Einsegnung und Einführung der B- und C-Katecheten erfolgen, wenn die Anstellungsfähigkeit gemäß Anlage II, § 8, 2 zuerkannt worden ist. Die Ausführungsbestimmungen erläßt der Oberkirchenrat.

Artikel V (2) erhält folgende Fassung:

Für diesen Dienst kommen männliche und weibliche Theologen, Katecheten oder Religionspädagogen in Betracht. Sie werden im Einvernehmen mit dem zuständigen Landessuperintendenten durch den Oberkirchenrat nach dem Stellenbesetzungsplan berufen. Ihr Dienst

wird durch eine besondere Dienstanweisung geregelt. die Besoldung gilt das gleiche wie für die Besoldung der Pastoren der Landeskirche.

Anlage I § 1 erhält folgende Fassung:

Der Ausbildung von Katecheten für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs dient das Landeskirchliche Katechetische Seminar in Schwerin. Daneben werden durch Förder- und Elementarkurse weitere Katecheten ausgebildet.

Anlage I § 2 erhält folgende Fassung:

Die haupt- und nebenamtlichen Dozenten des Landeskirchlichen Katechetischen Seminars werden vom Oberkirchenrat berufen. Er überträgt einem der hauptamtlichen Dozenten als Rektor die Leitung.

Anlage I § 3 erhält folgende Fassung:

Der Lehrplan des Seminars, der alle Zweige der Gemeindegliederarbeit des Katecheten umfaßt, wird vom Oberkirchenrat durch Erlaß geregelt. Neben der katechetischen Ausbildung wird Unterricht in Kirchenmusik erteilt, der als Ziel die kirchenmusikalische C- oder D-Prüfung hat.

Anlage I § 4 erhält folgende Fassung:

Die katechetische Ausbildung dauert zweieinhalb Jahre. Hiervon entfallen zwei Jahre auf den eigentlichen Seminarunterricht, ein halbes Jahr auf das Praktikum. An diese Ausbildung schließt sich gemäß Anlage II § 8 (2) ein halbjähriges Berufspraktikum an.

Anlage I § 5 erhält folgende Fassung:

Vorbedingung für die Aufnahme ist der erfolgreiche Abschluß der erweiterten Oberschule oder der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule. Bewerber mit geringerer Vorbildung können aufgenommen werden, wenn sie eine Berufsausbildung nachweisen oder ein kirchliches Proseminar besucht haben. In Sonderfällen kann eine Aufnahmeprüfung gefordert werden. Als Altersgrenze ist festgesetzt: 18 bis 30 Jahre. Ausnahmen sind zulässig.

Beizubringen sind: ein ausführlicher, selbstgeschriebener Lebenslauf, das Schulabgangszeugnis, ein amtsärztliches Gesundheitsattest und eine verschlossene einzureichende Beurteilung durch den Gemeindepastor.

Anlage I § 6 erhält folgende Fassung:

Das erste Ausbildungsjahr schließt mit der Vorprüfung ab. Nach dem anschließenden Praktikum wird auf Grund der Bewährung im Praktikum über die Aufnahme in den Oberkursus entschieden. In besonderen Fällen kann das Praktikum verlängert werden. Nach Beendigung des zweiten Ausbildungsjahres findet die Hauptprüfung (B-Prüfung) statt. Beide Prüfungen werden nach der landeskirchlichen Prüfungsordnung für Katecheten (Anlage II) gehalten. Katecheten, welche anschließend die kirchenmusikalische C-Prüfung ablegen wollen, werden in einem weiteren Jahr darauf vorbereitet.

Anlage I § 7 erhält folgende Fassung:

Zu Förderkursen werden bewährte Katecheten ohne Prüfung, anderweitig pädagogisch ausgebildete Kräfte oder sonst geeignete Bewerber zugelassen. Die Teilnehmer haben die Zeugnisse beizubringen, die in § 5 gefordert sind. Der Lehrplan wird vom Oberkirchenrat bestimmt. Nach Abschluß des Lehrgangs findet eine Prüfung statt, deren Bestehen die Anstellungsfähigkeit als Katechet mit C-Prüfung verleiht.

Anlage I § 8 erhält folgende Fassung:

An Elementarkursen können für den katechetischen Dienst geeignet erscheinende Gemeindeglieder im Alter von 17 bis 50 Jahren teilnehmen. Die Kurssteilnehmer haben die gleichen Zeugnisse beizubringen, die in § 5 gefordert sind. Der Lehrplan wird vom Oberkirchenrat festgesetzt. Eine Abschlußprüfung findet nicht statt. Das Ziel der Elementarkurse ist die Ausrüstung für den Dienst eines Katecheten ohne Prüfung. Für die Frage, ob und inwieweit die Beauftragung als Katechet erfolgen kann, ist die Beurteilung der Kursleiter mit zu berücksichtigen.

Anlage II I. § 1 erhält folgende Fassung:

Zur Prüfung zugelassen werden die Teilnehmer des Landeskirchlichen Katechetischen Seminars, soweit sie nach dem Urteil der Dozenten die dazu erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Bei der Beurteilung wird auch die allgemeine Haltung während der Ausbildungszeit

berücksichtigt. Es ist dabei zu prüfen, ob auf Grund der charakterlichen Veranlagung und der kirchlichen Haltung eine erfolgreiche katechetische Arbeit in der Gemeinde erwartet werden kann.

Anlage II I. § 3 erhält folgende Fassung:

Die Vorprüfung findet nach Abschluß des ersten Teils der Seminarbildung statt und besteht aus folgenden Aufgaben:

- a) einer Katechese. Als solche kann die letzte der regelmäßigen Seminarkatechesen gelten. Gewertet wird die Gesamtjahresleistung in der Katechetik.
- b) einer mündlichen Prüfung, die folgende Fächer umfaßt:
 1. Bibelkunde
 2. Kirchengeschichte
 3. Kirchenkunde (Gottesdienst, Amtshandlungen, Kirchenjahr, Kirchenbau)

Anlage II I. § 5 erhält folgende Fassung:

Die schriftliche Prüfung besteht aus:

- a) einer Hausarbeit
- b) einer Katechese
- c) zwei Klausuren

Das Thema für die Hausarbeit wird nach Abschluß des letzten Unterrichtssemesters aus einem der Gebiete des Alten oder Neuen Testaments oder aus einem Gebiet der Glaubenslehre gestellt. Wünsche der Prüflinge, aus welchem der drei genannten Gebiete das Thema zu stellen ist, können berücksichtigt werden.

Die Aufgaben für die Hausarbeit und die Katechese werden gleichzeitig gestellt. Die Katechese ist nach 14 Tagen, die Hausarbeit nach 5 Wochen abzugeben. Die Themen der Klausuren, für die je 4 Stunden zur Verfügung stehen, sind den in der Hausarbeit nicht berücksichtigten Gebieten zu entnehmen.

Anlage II I. § 6 erhält folgende Fassung:

Die mündliche Prüfung besteht aus folgenden Teilen:

- a) aus einer Katechese (vgl. 5b), mit der eine Liederübung verbunden ist
- b) aus einer Prüfung in folgenden Fächern:
 1. Auslegung des Alten Testaments
 2. Auslegung des Neuen Testaments
 3. Glaubenslehre und Lebenslehre unter Berücksichtigung der Lutherischen Bekenntnisschriften
 4. Kirchengeschichte
 5. Bibelkunde
 6. Katechetik (Geschichte und Methode)
 7. Kirchenmusikalische Grundausbildung, wozu die Liederübung bei der Katechese gehört.

Die Prüfungsgegenstände werden im Blick auf die praktische Gemeindegliederarbeit ausgewählt.

Anlage II I. § 7 erhält folgende Fassung:

Die kirchenmusikalische Prüfung wird vor der Prüfungsbehörde für den landeskirchlichen Organistendienst abgelegt.

Anlage II I. § 8 erhält folgende Fassung:

1. Bestehen der Prüfung. Die in den Prüfungen gezeigten Leistungen und Kenntnisse werden mit einer der Noten sehr gut, gut, befriedigend, genügend, nicht genügend bewertet. Das Gesamtergebnis der Prüfung ist in einer dieser Noten zusammenzufassen. Die Prüfung ist bestanden, wenn im Gesamtdurchschnitt mindestens die Note „genügend“ erzielt worden ist. Eine nicht genügende Katechese kann nur beim Vorliegen besserer Leistungen während der Ausbildungszeit ausgeglichen werden.
2. Anstellungsfähigkeit. An die Hauptprüfung schließt sich ein halbjähriges Berufspraktikum an. Der Praktikant wird bei Antritt seines Praktikums der Gemeinde in einem Gottesdienst vorgestellt. Bei Bewährung in diesem Praktikum wird nach Anhörung des Gemeindepastors und des Kreiskatecheten die Anstellungsfähigkeit für den katechetischen Dienst vom Oberkirchenrat zuerkannt.

Anlage II I. § 9 erhält folgende Fassung:

Ob und nach welcher Zeit eine nicht bestandene Prüfung wiederholt werden kann, entscheidet die Prüfungsbehörde.

Anlage II II. § 10 erhält folgende Fassung:

Zur Prüfung zugelassen werden die Teilnehmer eines katechetischen Förderkurses, soweit sie nach dem Urteil der Dozenten dieses Kurses die dazu erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Die Prüfung findet in der Regel zwei Monate nach Abschluß des Förderkurses statt.

Anlage II II. § 11 erhält folgende Fassung:

Die Prüfung wird von den Dozenten des Kurses in Gegenwart der Prüfungsbehörde abgehalten.

Anlage II II. § 12 erhält folgende Fassung:

Die Prüfung besteht aus:

- a) einer Katechese, für die der Text mindestens 4 Wochen vor der Prüfung gegeben wird und die 2 Wochen vor der Prüfung bei der Prüfungsbehörde einzureichen und während der Prüfung zu halten ist.
- b) einer mündlichen Prüfung in folgenden Fächern:
 1. Auslegung und Bibelkunde des Alten Testaments
 2. Auslegung und Bibelkunde des Neuen Testaments
 3. Kirchengeschichte und Kirchenkunde
 4. Glaubens- und Lebenslehre
 5. Katechetik, insbesondere Methodik

Die Prüfungsgegenstände werden im Blick auf die praktische Gemeindegarbeit ausgewählt.

Im übrigen gelten sinngemäß die §§ 8 und 9 auch für diese Prüfung.

Anlage III § 3 erhält folgende Fassung:

Katecheten ohne Prüfung erhalten für die Wochenstunde eine Jahresvergütung, deren Höhe durch die Landessynode festgesetzt wird. In Krankheitsfällen finden die Bestimmungen des § 6 der Vergütungsordnung für die Angestellten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs Anwendung.

Anlage IV 5. erhält folgende Fassung:

Für die Erfüllung der kreiskatechetischen Aufgaben ist jährlich ein Haushaltsplan aufzustellen, der von der Landessynode zu genehmigen ist. Die notwendigen Mittel sind vierteljährlich bei der Landeskirchenkasse anzufordern. Für die im kreiskatechetischen Dienst notwendige Bürokräft ist ein Anstellungsvertrag dem Oberkirchenrat zur Genehmigung vorzulegen.

Anlage IV 6. erhält folgende Fassung:

Urlaub erhält der Kreiskatechet nach Maßgabe der für Geistliche und Kirchenbeamte geltenden Urlaubsordnung. Der Kreiskatechet beantragt diesen Urlaub nach vorheriger Verabredung mit dem zuständigen Landessuperintendenten beim Oberkirchenrat.

Anlage V erhält folgende Fassung:

Der Katechet ist Glied seiner Kirchengemeinde, an deren Leben er regen Anteil nimmt. Sein Aufgabenbereich ist wesentlicher Bestandteil der Gemeindegarbeit.

Anlage V 1. erhält folgende Fassung:

Der Katechet hat das ihm übertragene Amt unter Beachtung der kirchlichen Ordnung treu und gewissenhaft zu erfüllen und sich in seinem Verhalten in und außer dem Dienst der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens würdig zu erweisen, das seine Stellung erfordert.

Anlage V 2. erhält folgende Fassung:

Die dienstlichen Aufgaben des Katecheten bestehen in:

- a) bleibt unverändert
- b) erhält folgende Fassung:

Herstellung einer lebendigen Verbindung mit den Elternhäusern durch Elternabende und regelmäßige Besuchstätigkeit; die Besuche sind in ein Besuchsbuch oder in die Kartei einzutragen
- c) bleibt unverändert
- d) erhält folgende Fassung:

Mitarbeit an weiteren Gemeindeaufgaben (z. B. Sammlung der Gemeindejugend, Frauenarbeit, Männerarbeit, Singkreis usw.), soweit dies möglich ist. Wo Katechetische Ämter bestehen, werden die Katecheten von diesen hierfür der Gemeinde, in der sie vornehmlich Dienst tun, zugeordnet.

Anlage V 3. erhält folgende Fassung:

Die Dienstaufsicht über den Katecheten hat der Gemeindepastor. Wo ein Katechetisches Amt besteht, nimmt

der Leiter des Katechetischen Amtes die Dienstaufsicht in Verbindung mit dem Gemeindepastor wahr. Die übergeordnete Dienstaufsicht wird durch den Kreiskatecheten in Vertretung des Landessuperintendenten ausgeübt.

Anlage V 4. erhält folgende Fassung:

Der Katechet ist zu unbedingter Verschwiegenheit über alles, was er im Dienst erfährt, dritten Personen gegenüber verpflichtet. Etwaige Mitteilungen aus der Gemeinde über Vorgänge, die für die Erteilung der Christenlehre und den gesamtkirchlichen Dienst von besonderer Bedeutung sind, hat er unverzüglich an den nächsten Vorgesetzten weiterzugeben.

Anlage V 5. erhält folgende Fassung:

Urlaub erhält der Katechet nach Maßgabe der für ihn geltenden, vom Oberkirchenrat erlassenen Urlaubsbestimmungen.

Anlage V 6. erhält folgende Fassung:

Bei Krankheit oder sonstiger Dienstbehinderung hat der Katechet den Pastor bzw. das Katechetische Amt sofort in Kenntnis zu setzen. Bei einer Dauer der Behinderung von mehr als 3 Tagen ist der Kreiskatechet zu benachrichtigen.

II.

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

III.

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, dieses Kirchengesetz in seiner neuen Fassung zu veröffentlichen.

Schwerin, den 30. Dezember 1963

Der Oberkirchenrat

Beste

Das durch Kirchengesetz vom 8. November 1963 abgeänderte Kirchengesetz vom 6. Juli 1950 hat jetzt folgenden Wortlaut:

Kirchengesetz vom 6. Juli 1950

betreffend Ordnung des katechetischen Dienstes in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs unter Berücksichtigung der durch Kirchengesetz vom 8. November 1963 beschlossenen Änderungen

Artikel I

(1) Im Gehorsam gegen den Befehl Jesu Christi, Matth. 28, 18–20, Mark. 16, erteilt die Kirche den getauften evangelischen Kindern Christenlehre. An ihr können auch ungetaufte Kinder teilnehmen; die Kirche erwartet, daß die Taufe nachgeholt wird.

(2) Eltern, die ihre Kinder zur Taufe gebracht haben, sind verpflichtet, sie so früh wie möglich an der Christenlehre teilnehmen zu lassen. Der regelmäßige Besuch der Christenlehre ist Voraussetzung für die Aufnahme in den Konfirmandenunterricht.

(3) Aufgabe und Ziel der Christenlehre ist es, die Kinder mit der biblischen Botschaft vertraut zu machen und sie in das Leben der Gemeinde einzuführen, damit Glaube an Christus geweckt und Gemeinde gebaut werde.

Artikel II

(1) Die Einrichtung der Christenlehre in der Kirchengemeinde gehört zu den Amtspflichten des Pastors und den Aufgaben des Kirchengemeinderats. Sie haben dafür zu sorgen, daß jedes getaufte schulpflichtige Kind möglichst zwei Stunden Christenlehre in der Woche erhalten kann. Darüber hinaus sollte nichts unversucht bleiben, die Kinder schon vor ihrer Einschulung zu sammeln.

(2) Für Städte mit mehreren Kirchengemeinden kann der Oberkirchenrat auf Antrag dieser Gemeinden ein Katechetisches Amt errichten, das die Christenlehre in Zusammenarbeit mit den Gemeinden auf übergemeindlicher Grundlage regelt.

(1) Der Unterricht wird katechetischen Kräften übertragen, die den Vorschriften über Ausbildung und Anstellungsfähigkeit entsprechen. Der Pastor erteilt neben dem Konfirmandenunterricht in der Regel bis zu wöchentlich vier Stunden Christenlehre.

(2) Anstellung und Besoldung der katechetischen Kräfte sind grundsätzlich Aufgaben der Kirchgemeinden oder, wo solche bestehen, der Katechetischen Ämter. Sie werden durch besondere Bestimmungen geregelt. In einem Stellenbesetzungsplan wird festgelegt, wieviel Katecheten in jeder Kirchgemeinde für den ordnungsmäßigen Unterricht erforderlich sind.

(3) Für die Anstellung kommen in Betracht:

1. Katecheten mit B-Prüfung bzw. C-Prüfung oder ihnen gleichstehende Kräfte (z. B. Absolventen von Bibelschulen). Sie werden vom Oberkirchenrat in Verbindung mit dem zuständigen Landessuperintendenten und Kreiskatecheten nach einem Stellenbesetzungsplan den Kirchgemeinden bzw. den Katechetischen Ämtern zugewiesen und durch diese angestellt.

2. Katecheten, die weder die B- noch die C-Prüfung abgelegt, aber an einem katechetischen Elementarkursus teilgenommen haben. Sie werden auf Vorschlag der Kreiskatecheten mit Zustimmung der Landessuperintendenten von den Kirchgemeinden bzw. den Katechetischen Ämtern angestellt.

(4) Außerdem können geeignete freiwillige Kräfte mit Zustimmung des Landessuperintendenten und des Kreiskatecheten nach Bedarf im katechetischen Dienst beschäftigt werden.

(5) Die Anstellung der akademisch vorgebildeten Katecheten wird in jedem einzelnen Fall vom Oberkirchenrat gesondert geregelt.

Artikel IV

(1) Berufung, Einsegnung und Einführung der B- und C-Katecheten erfolgen, wenn die Anstellungsfähigkeit gemäß II, § 8, 2 zuerkannt worden ist.

Die Ausführungsbestimmungen erläßt der Oberkirchenrat.

(2) Der Christenlehre ist der vom Oberkirchenrat festgesetzte Lehrplan zu Grunde zu legen. Im übrigen vollzieht sich der Dienst nach der Dienstanweisung des Oberkirchenrats (s. Anlage V).

(3) Für die Besoldung ist die Besoldungsordnung maßgebend (s. Anlage III).

Artikel V

(1) Die Aufsicht über die Christenlehre in der Landeskirche ist Pflicht des Oberkirchenrats, in den Kirchenkreisen Pflicht der Landessuperintendenten. Diesen werden als Vertreter für die Ausübung dieses Dienstes Kreiskatecheten zugeordnet, die in ihrem Aufgabenkreis selbstständig sind. Sie sind um der Einheit der kirchlichen Arbeit willen verpflichtet, die Landessuperintendenten über ihre Arbeit auf dem laufenden zu halten und dem Oberkirchenrat amtliche Berichte durch die Landessuperintendenten vorzulegen.

(2) Für diesen Dienst kommen männliche und weibliche Theologen, Katecheten oder Religionspädagogen in Betracht. Sie werden im Einvernehmen mit dem zuständigen Landessuperintendenten durch den Oberkirchenrat nach dem Stellenbesetzungsplan berufen. Ihr Dienst wird durch eine besondere Dienstanweisung geregelt. Für die Besoldung gilt das gleiche wie für die Besoldung der Pastoren der Landeskirche.

Artikel VI

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 30. Dezember 1963

Der Oberkirchenrat

Beste

Ausbildungsordnung für den katechetischen Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

§ 1

Der Ausbildung von Katecheten für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs dient das Landeskirchliche Katechetische Seminar in Schwerin. Daneben werden durch Förder- und Elementarkurse weitere Katecheten ausgebildet.

§ 2

Die haupt- und nebenamtlichen Dozenten des Landeskirchlichen Katechetischen Seminars werden vom Oberkirchenrat berufen. Er überträgt einem der hauptamtlichen Dozenten als Rektor die Leitung.

§ 3

Der Lehrplan des Seminars, der alle Zweige der Gemeindegliederarbeit des Katecheten umfaßt, wird vom Oberkirchenrat durch Erlaß geregelt. Neben der katechetischen Ausbildung wird Unterricht in Kirchenmusik erteilt, der als Ziel die kirchenmusikalische C- oder D-Prüfung hat.

§ 4

Die katechetische Ausbildung dauert zweieinhalb Jahre. Hiervon entfallen zwei Jahre auf den eigentlichen Seminarunterricht, ein halbes Jahr auf das Praktikum. An diese Ausbildung schließt sich gemäß Anlage II § 8 (2) ein halbjähriges Berufspraktikum an.

§ 5

Vorbedingung für die Aufnahme ist der erfolgreiche Abschluß der erweiterten Oberschule oder der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule. Bewerber mit geringerer Vorbildung können aufgenommen werden, wenn sie eine Berufsausbildung nachweisen oder ein kirchliches Proseminar besucht haben. In Sonderfällen kann eine Aufnahmeprüfung gefordert werden. Als Altersgrenze ist festgesetzt: 18 bis 30 Jahre. Ausnahmen sind zulässig. Beizubringen sind: ein ausführlicher, selbstgeschriebener Lebenslauf, das Schulabgangszeugnis, ein amtsärztliches Gesundheitsattest und eine verschlossen einzureichende Beurteilung durch den Gemeindepastor.

§ 6

Das erste Ausbildungsjahr schließt mit der Vorprüfung ab. Nach dem anschließenden Praktikum wird auf Grund der Bewährung im Praktikum über die Aufnahme in den Oberkursus entschieden. In besonderen Fällen kann das Praktikum verlängert werden. Nach Beendigung des zweiten Ausbildungsjahres findet die Hauptprüfung (B-Prüfung) statt. Beide Prüfungen werden nach der landeskirchlichen Prüfungsordnung für Katecheten (Anlage II) gehalten. Katecheten, welche anschließend die kirchenmusikalische C-Prüfung ablegen wollen, werden in einem weiteren Jahr darauf vorbereitet.

§ 7

Zu Förderkursen werden bewährte Katecheten ohne Prüfung, anderweitig pädagogisch ausgebildete Kräfte oder sonst geeignete Bewerber zugelassen. Die Teilnehmer haben die Zeugnisse beizubringen, die in § 5 gefordert sind. Der Lehrplan wird vom Oberkirchenrat bestimmt. Nach Abschluß des Lehrgangs findet eine Prüfung statt, deren Bestehen die Anstellungsfähigkeit als Katechet mit C-Prüfung verleiht.

§ 8

An Elementarkursen können für den katechetischen Dienst geeignet erscheinende Gemeindeglieder im Alter von 17 bis 50 Jahren teilnehmen. Die Kurssteilnehmer haben die gleichen Zeugnisse beizubringen, die in § 5 gefordert sind. Der Lehrplan wird vom Oberkirchenrat festgesetzt. Eine Abschlußprüfung findet nicht statt. Das Ziel des Elementarkurses ist die Ausrüstung für den Dienst eines Katecheten ohne Prüfung. Für die Frage, ob und inwieweit die Beauftragung als Katechet erfolgen kann, ist die Beurteilung der Kursleiter mit zu berücksichtigen.

**Prüfungsordnung für den katechetischen Dienst
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Mecklenburgs**

Die katechetischen Prüfungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs gliedern sich in

1. Prüfung für die Teilnehmer des Landeskirchlichen Katechetischen Seminars
2. Prüfung für die Teilnehmer an einem katechetischen Förderkursus.

Die Prüfungsbehörde für beide Prüfungen wird vom Oberkirchenrat eingesetzt und besteht aus mindestens 5 Mitgliedern unter dem Vorsitz eines Mitgliedes des Oberkirchenrats.

I.

**Prüfungen für die Teilnehmer
des Landeskirchlichen Katechetischen Seminars
(Vorprüfung und B-Prüfung)**

§ 1

Zur Prüfung zugelassen werden die Teilnehmer des Landeskirchlichen Katechetischen Seminars, soweit sie nach dem Urteil der Dozenten die dazu erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Bei der Beurteilung wird auch die allgemeine Haltung während der Ausbildungszeit berücksichtigt. Es ist dabei zu prüfen, ob auf Grund der charakterlichen Veranlagung und der kirchlichen Haltung eine erfolgreiche katechetische Arbeit in der Gemeinde erwartet werden kann.

§ 2

Die Prüfung gliedert sich in eine Vorprüfung, eine Hauptprüfung und eine kirchenmusikalische Prüfung (organistische Prüfung),

§ 3

Die Vorprüfung findet nach Abschluß des ersten Teils der Seminarausbildung statt und besteht aus folgenden Aufgaben:

- a) einer Katechese. Als solche kann die letzte der regelmäßigen Seminarkatechesen gelten. Gewertet wird die Gesamtjahresleistung in der Katechetik.
- b) einer mündlichen Prüfung, die folgende Fächer umfaßt:
 1. Bibelkunde,
 2. Kirchengeschichte,
 3. Kirchenkunde (Gottesdienst, Amtshandlungen, Kirchenjahr, Kirchenbau).

§ 4

Die Hauptprüfung beendet die katechetische Ausbildung im Seminar und zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung.

§ 5

Die schriftliche Prüfung besteht aus:

- a) einer Hausarbeit
- b) einer Katechese
- c) zwei Klausuren

Das Thema für die Hausarbeit wird nach Abschluß des letzten Unterrichtssemesters aus einem der Gebiete des Alten oder Neuen Testaments oder aus einem Gebiet der Glaubenslehre gestellt. Wünsche der Prüflinge, aus welchem der drei genannten Gebiete das Thema zu stellen ist, können berücksichtigt werden.

Die Aufgaben für die Hausarbeit und die Katechese werden gleichzeitig gestellt. Die Katechese ist nach 14 Tagen, die Hausarbeit nach 5 Wochen abzugeben.

Die Themen der Klausuren, für die je 4 Stunden zur Verfügung stehen, sind den in der Hausarbeit nicht berücksichtigten Gebieten zu entnehmen.

Die mündliche Prüfung besteht aus folgenden Teilen:

- a) aus einer Katechese (vgl. 5 b), mit der eine Liederübung verbunden ist
- b) aus einer Prüfung in folgenden Fächern:
 1. Auslegung des Alten Testaments
 2. Auslegung des Neuen Testaments
 3. Glaubenslehre und Lebenslehre unter Berücksichtigung der Lutherischen Bekenntnisschriften
 4. Kirchengeschichte
 5. Bibelkunde
 6. Katechetik (Geschichte und Methode)
 7. Kirchenmusikalische Grundausbildung, wozu die Liederübung bei der Katechese gehört.

Die Prüfungsgegenstände werden im Blick auf die praktische Gemeindegearbeit ausgewählt.

§ 7

Die kirchenmusikalische Prüfung wird vor der Prüfungsbehörde für den landeskirchlichen Organistendienst abgelegt.

§ 8

1. Bestehen der Prüfung. Die in den Prüfungen gezeigten Leistungen und Kenntnisse werden mit einer der Noten sehr gut, gut, befriedigend, genügend, nicht genügend bewertet. Das Gesamtergebnis der Prüfung ist in einer dieser Noten zusammenzufassen. Die Prüfung ist bestanden, wenn im Gesamtdurchschnitt mindestens die Note „genügend“ erzielt worden ist. Eine nicht genügende Katechese kann nur beim Vorliegen besserer Leistungen während der Ausbildungszeit ausgeglichen werden.
2. Anstellungsfähigkeit. An die Hauptprüfung schließt sich ein halbjähriges Berufspraktikum an. Der Praktikant wird bei Antritt seines Praktikums der Gemeinde in einem Gottesdienst vorgestellt. Bei Bewährung in diesem Praktikum wird nach Anhörung des Gemeindepastors und des Kreiskatecheten die Anstellungsfähigkeit für den katechetischen Dienst vom Oberkirchenrat erkannt.

§ 9

Ob und nach welcher Zeit eine nicht bestandene Prüfung wiederholt werden kann, entscheidet die Prüfungsbehörde.

II.

**Prüfung nach Teilnahme
an einem katechetischen Förderkursus
(C-Prüfung)**

§ 10

Zur Prüfung zugelassen werden die Teilnehmer eines katechetischen Förderkursus, soweit sie nach dem Urteil der Dozenten dieses Kursus die dazu erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Die Prüfung findet in der Regel zwei Monate nach Abschluß des Förderkursus statt.

§ 11

Die Prüfung wird von den Dozenten des Kursus in Gegenwart der Prüfungsbehörde abgehalten.

§ 12

Die Prüfung besteht aus:

- a) einer Katechese, für die der Text mindestens 4 Wochen vor der Prüfung gegeben wird und die 2 Wochen vor der Prüfung bei der Prüfungsbehörde einzureichen und während der Prüfung zu halten ist.
- b) einer mündlichen Prüfung in folgenden Fächern:
 1. Auslegung und Bibelkunde des Alten Testaments
 2. Auslegung und Bibelkunde des Neuen Testaments
 3. Kirchengeschichte und Kirchenkunde
 4. Glaubens- und Lebenslehre
 5. Katechetik, insbesondere Methodik

Die Prüfungsgegenstände werden im Blick auf die praktische Gemeindegearbeit ausgewählt.

Im übrigen gelten sinngemäß die §§ 8 und 9 auch für diese Prüfung.

Anlage III

Besoldungsordnung für den katechetischen Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

§ 1

Die Kreiskatecheten werden in ihren Bezügen den Pastoren gleichgestellt. Die Festsetzung der Vergütung erfolgt auf Grund der kirchlichen Besoldungsordnung.

§ 2

Die Vergütung der Katecheten mit B- und C-Prüfung regelt sich nach der Vergütungsordnung für die kirchlichen Angestellten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 6. April 1950.

§ 3

Katecheten ohne Prüfung erhalten für die Wochenstunde eine Jahresvergütung, deren Höhe durch die Landessynode festgesetzt wird. In Krankheitsfällen finden die Bestimmungen des § 6 der Vergütungsordnung für die Angestellten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs Anwendung.

§ 4

Die Einbehaltung und Abführung der Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Umlagebeiträge für die Unfallfürsorge sowie der Lohnsteuerbeträge richten sich nach den allgemein gültigen Bestimmungen.

Anlage IV

Dienstanweisung für Kreiskatecheten

1. Der Kreiskatechet wird im Einvernehmen mit den zuständigen Landessuperintendenten durch den Oberkirchenrat für einen näher zu bestimmenden Bezirk berufen.
2. Er hat das ihm übertragene Amt unter Beachtung der kirchlichen Ordnungen und der ihm durch den Oberkirchenrat gegebenen Weisungen treu und gewissenhaft zu erfüllen und sich in seinem Verhalten in und außer dem Dienst der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens würdig zu erweisen, das seine Stellung erfordert.
3. Die dienstlichen Aufgaben des Kreiskatecheten für seinen Bezirk bestehen:
 - a) in der Bemühung um den organisatorischen Aufbau und die lückenlose Erteilung der Christenlehre. Dabei hat er die Gemeindepastoren, den Kirchgemeinderat, die Elternschaft sowie sonstige in Frage kommende Gemeindekreise auf die katechetischen Aufgaben hinzuweisen sowie ihnen allen erforderlichen Rat zu erteilen,
 - b) in der Dienstaufsicht über die katechetischen Kräfte,
 - c) in der Anregung und Veranstaltung katechetischer Arbeitsgemeinschaften und ein- oder mehrtägiger Rüstzeiten, die einer gründlichen theoretischen und praktischen Fortbildung der katechetischen Kräfte und der Heranbildung eines arbeitsfähigen Katechetenstandes dienen,
 - d) in der Pflege der Gemeinschaft zwischen den katechetischen und den in Kindergottesdiensten und Jugendarbeit tätigen Kräften,
 - e) in der Fühlungnahme mit staatlichen Dienststellen zur Behebung etwaiger Schwierigkeiten, soweit sich dieselben örtlich oder im Kreise selbst regeln lassen.
4. Als Vertreter des Landessuperintendenten im Bereiche der Christenlehre führt der Kreiskatechet sein Amt in verantwortlicher Zusammenarbeit und Fühlungnahme mit diesem nach den Anweisungen des Oberkirchenrats. Er ist in seinem Aufgabenkreis selbständig, hat jedoch um der Einheit der kirchlichen Arbeit willen den Landessuperintendenten über seine Arbeit auf dem laufenden zu halten und über ihn seine amtlichen Berichte dem Oberkirchenrat vorzulegen.

5. Für die Erfüllung der kreiskatechetischen Aufgaben ist jährlich ein Haushaltsplan aufzustellen, der von der Landessynode zu genehmigen ist. Die notwendigen Mittel sind vierteljährlich bei der Landeskirchenkasse anzufordern. Für die im kreiskatechetischen Dienst notwendige Bürokraft ist ein Anstellungsvertrag dem Oberkirchenrat zur Genehmigung vorzulegen.
6. Urlaub erhält der Kreiskatechet nach Maßgabe der für Geistliche und Kirchenbeamte geltenden Urlaubsordnung. Der Kreiskatechet beantragt diesen Urlaub nach vorheriger Verabredung mit dem zuständigen Landessuperintendenten beim Oberkirchenrat.
7. Bei Krankheit oder sonstiger Dienstbehinderung hat der Kreiskatechet den Oberkirchenrat und die zuständigen Landessuperintendenten sofort in Kenntnis zu setzen.

Anlage V

Dienstanweisung für Katecheten *)

Der Katechet ist Glied seiner Kirchengemeinde, an deren Leben er regen Anteil nimmt. Sein Aufgabenbereich ist wesentlicher Bestandteil der Gemeindegemeinschaft.

1. Der Katechet hat das ihm übertragene Amt unter Beachtung der kirchlichen Ordnungen treu und gewissenhaft zu erfüllen und sich in seinem Verhalten in und außer dem Dienst der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens würdig zu erweisen, das seine Stellung erfordert.
2. Die dienstlichen Aufgaben des Katecheten bestehen in:
 - a) Erteilung der Christenlehre, wobei die katechetische Arbeit nach Möglichkeit 18 Stunden wöchentlich nicht überschreiten soll. Dabei haben sie dem Unterricht den von dem Oberkirchenrat erlassenen Lehrplan zu Grunde zu legen, eine Anwesenheitsliste und ein Pensensbuch zu führen, der Aufrechterhaltung der Disziplin die größte Aufmerksamkeit zu widmen, und zwar nicht nur während der Stunde selbst, sondern auch vorher und nachher, die Maßnahmen der Disziplin dem kirchlichen Charakter des Unterrichts anzupassen — körperliche Strafen sind ausgeschlossen —, darüber zu wachen, daß das Inventar der Unterrichtsräume unbeschädigt bleibt. Bei den noch vorkommenden Schäden ist ein Tatbestand aufzunehmen und umgehend den nächsten Vorgesetzten Meldung zu erstatten, die Kinder anzuhalten, beim Fernbleiben vom Unterricht eine schriftliche Entschuldigung der Erziehungspflichtigen beizubringen. Den Gründen unentschuldigter Fehlers hat der Katechet nachzugehen, die regelmäßig auszustellenden Zeugnisse auf einem vom Oberkirchenrat vorgeschriebenen Formblatt zu erteilen.
 - b) Herstellung einer lebendigen Verbindung mit den Elternhäusern durch Elternabende und regelmäßige Besuchstätigkeit; die Besuche sind in ein Besuchsbuch oder in die Kartei einzutragen.
 - c) Regelmäßiger Teilnahme und praktischer Mitarbeit an den katechetischen Arbeitsgemeinschaften.
 - d) Mitarbeit an weiteren Gemeindeaufgaben (z. B. Sammlung der Gemeindejugend, Frauenarbeit, Männerarbeit, Singkreis usw.), soweit dies möglich ist. Wo Katechetische Ämter bestehen, werden die Katecheten von diesen hierfür der Gemeinde, in der sie vornehmlich Dienst tun, zugeordnet.

*) Auf Katecheten, die stundenweise Vergütung erhalten, kann die Dienstanweisung nur mit Einschränkung angewendet werden. Von ihnen kann außer dem katechetischen Dienst nur noch Besuchsdienst bei den Eltern und regelmäßige Teilnahme und praktische Mitarbeit an den katechetischen Arbeitsgemeinschaften verlangt werden.

3. Die Dienstaufsicht über den Katecheten hat der Gemeindepastor. Wo ein Katechetisches Amt besteht, nimmt der Leiter des Katechetischen Amtes die Dienstaufsicht in Verbindung mit dem Gemeindepastor wahr. Die übergeordnete Dienstaufsicht wird durch den Kreiskatecheten in Vertretung des Landessuperintendenten ausgeübt.
4. Der Katechet ist zu unbedingter Verschwiegenheit über alles, was er im Dienst erfährt, dritten Personen gegenüber verpflichtet. Etwaige Mitteilungen aus der Gemeinde über Vorgänge, die für die Erteilung der Christenlehre und den Gesamtkirchlichen Dienst von besonderer Bedeutung sind, hat er unverzüglich an den nächsten Vorgesetzten weiterzugeben.
5. Urlaub erhält der Katechet nach Maßgabe der für ihn geltenden, vom Oberkirchenrat erlassenen Urlaubsbestimmungen.
6. Bei Krankheit oder sonstiger Dienstbehinderung hat der Katechet den Pastor bzw. das Katechetische Amt sofort in Kenntnis zu setzen. Bei einer Dauer der Behinderung von mehr als drei Tagen ist der Kreiskatechet zu benachrichtigen.

Anlage VI

Zwischen dem Katechetischen Amt – der Kirchengemeinde¹⁾ in vertreten durch den Leiter des Katechetischen Amtes – den Vorsitzenden des Kirchengemeinderates¹⁾ und dem Katecheten – der Katechetin¹⁾ geboren am in wohnhaft in Straße wird nachstehender

Dienstvertrag

abgeschlossen:

§ 1

Der Katechet – Die Katechetin¹⁾ ist bei dem Katechetischen Amt in bei der Kirchengemeinde in¹⁾ vom 19..... ab als eingestellt.

§ 2

Zwischen den Vertragschließenden wird vereinbart, daß für das Dienstverhältnis die Bestimmungen der vorläufigen Arbeitsvertragsordnung für den kirchlichen Dienst (AVO) vom 12. Oktober 1949 – Amtsblatt der EKID Heft 10 Jahrgang 1949 Seite 259 – nebst den dazu

vom Oberkirchenrat Schwerin erlassenen Durchführungsbestimmungen vom 6. April 1950 und die Vergütungsordnung für die kirchlichen Angestellten (VGO) vom 6. April 1950 gelten, die ausdrücklich als Bestandteil dieses Dienstvertrages anerkannt werden. Der Urlaub wird durch besondere Verordnung des Oberkirchenrats geregelt.

§ 3

Für den Organistendienst wird zwischen dem Oberkirchenrat und dem Katecheten – Organisten ein besonderer Vertrag geschlossen.

§ 4²⁾

Bei Eingruppierung in die Gruppe der VGO und Festsetzung des Vergütungsdienstalters (VDA) auf den 19..... errechnet sich die monatliche Vergütung wie folgt:

- | | |
|--|----|
| a) Grundvergütung – Gruppe | DM |
| b) Dienstalterszulage je | DM |
| – die nächste Dienstalterszulage ist fällig am | DM |
| c) Familienzuschlag | |
| Kinder unter 16 Jahren | DM |
| zusammen monatlich | DM |

Die Beitragsleistung zur Sozialversicherung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4³⁾

Der Katechet erhält für die Wochenstunde eine Jahresvergütung, deren Höhe nach § 3 der Besoldungsordnung (Anlage III zum Kirchengesetz vom 6. Juli 1950) durch die Landessynode festgesetzt wird und die monatlich nachträglich zahlbar ist. Sie beträgt zur Zeit DM. Die Beitragsleistung zur Sozialversicherung regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5

Dieser Vertrag ist in 4 Exemplaren auszufertigen und jedem Vertragspartner sowie dem Kreiskatechetischen Amt und dem Oberkirchenrat je ein Exemplar auszuhandigen.

....., den 19.....
(Kirchengemeinde – Katechetisches Amt¹⁾)

.....
(Unterschrift
des Katecheten – der Katechetin)

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen
²⁾ Fassung für B- und C-Katecheten
³⁾ Fassung für Katecheten ohne Prüfung

